jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/12/16 6Ob701/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1976

Norm

ZPO §519 Z3 D
ZPO §527 Abs2 B1

Rechtssatz

Durch den Rechtskraftvorbehalt im Aufhebungsbeschluß des Berufungsgerichtes wird der Rechtsgang an den OGH nur unter der Voraussetzung eröffnet, daß er im Falle einer Sachentscheidung zulässig sein könnte. Dort aber, wo das Gesetz eine bestimmte Materie von der Höchstgerichtsbarkeit überhaupt ausschließt, ist ein Rechtsmittel an den OGH an sich unzulässig, woran auch ein verfehlter Rechtskraftvorbehalt des Berufungsgerichtes nichts zu ändern vermag.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 701/76
  Entscheidungstext OGH 16.12.1976 6 Ob 701/76
  Veröff: RZ 1977/79 S 170

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0043826

Dokumentnummer

JJR_19761216_OGH0002_0060OB00701_7600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at